



Thema: Versorgungsausgleich im Scheidungsfall

In Deutschland werden von den in den vergangenen 25 Jahren geschlossenen Ehen rund 40 % wieder geschieden.

Bei den geschiedenen Eheleuten wird – bedingt durch die neue familiäre Situation – ein anderer Absicherungsbedarf als bislang notwendig sein.

Zum anderen werden die bestehenden Versorgungsanwartschaften durch das Familiengericht geteilt. Die Teilung erfolgt nach dem in der Teilungsordnung des Versorgungsträgers beschriebenen Verfahren entweder intern oder extern. Anders als bei einer internen Teilung, wird die Anwartschaft bei einer externen Teilung nicht beim Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen geteilt, sondern der sogenannte Ausgleichswert auf einen externen Versorgungsträger übertragen. Der Ausgleichsberechtigte hat vier Wochen Zeit, einen Versorgungsträger zu finden, der die Anwartschaft übernimmt. Lässt der versorgungsberechtigte diese Frist ergebnislos verstreichen, wird das Anrecht auf die, speziell für den Versorgungsausgleich gegründete Pensionskasse, die Versorgungsausgleichskasse (Konsortium aus 38 Versicherungsunternehmen) übertragen.

Bei dem neuen Versorgungsträger wird eine aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag in Höhe des Ausgleichwertes versichert.

Sind folgende Voraussetzungen erfüllt?

- Geteiltes Anrecht muss aus der betrieblichen Altersvorsorge stammen
- Der s.g. Ausgleichswert muss mindestens € 10.000,00 betragen oder alternativ ein niedrigerer Ausgleichswert mit einem zweiten Vertrag gegen laufender Beitragszahlung.

Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte direkt mit unserer Geschäftsführung in Verbindung:

- Helmut Plagemann / Tel: 02802-9477833 / eMail: plagemann@rpc-vorsorgekonzepte.de
- Hartmut Niederle-Renken / Tel: 05347-9496869 / eMail: renken@rpc-vorsorgekonzepte.de

04.10.2016